D 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2000	Ausgegeben zu Wiesbaden am 4. Januar 2000	Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 99	**Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung** ..... *GVBl. II 330-42; ändert GVBl. II 331-1, 332-1, 300-5; GVBl. II 330-43; ändert GVBl. II 333-7, 16-4, 16-2, 16-3*	2
23. 12. 99	**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2000 (Haushaltsgesetz 2000) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften** ..... *GVBl. II 43-68; ändert GVBl. II 43-25; GVBl. II 300-34; ändert GVBl. II 323-59, 34-21; GVBl. II 70-208, 70-209; ändert GVBl. II 44-4*	13
23. 12. 99	**Finanzausgleichsänderungsgesetz 2000** ..... *Ändert GVBl. II 41-16; GVBl. II 41-25*	24
27. 12. 99	**Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Krebsregistergesetz**... *Ändert GVBl. II 351-51*	25
22. 12. 99	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde für die Stellung des Antrags auf Aufhebung einer Ehe..... *GVBl. II 302-13*	26

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung*)

Vom 23. Dezember 1999

Artikel 1[1])

Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

Die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 b Abs. 7 Satz 3 werden das Komma und die Angabe „74" gestrichen.

2. In § 19 Abs. 1 werden nach dem Wort „sozialen" ein Komma und das Wort „sportlichen" eingefügt.

3. In § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „sechzehnte" durch das Wort „achtzehnte" ersetzt.

4. In § 36 Satz 1 wird das Wort „vier" durch das Wort „fünf" ersetzt.

5. § 38 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Text wird Abs. 1.

   b) Als Abs. 2 wird angefügt:

   „(2) Durch die Hauptsatzung kann bis spätestens fünfzehn Monate vor Ablauf der Wahlzeit die Zahl der Gemeindevertreter auf die für die nächstniedrigere Größengruppe maßgebliche oder eine dazwischen liegende ungerade Zahl festgelegt werden. Die Änderung muss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter beschlossen werden und gilt ab der nächsten Wahlzeit."

6. § 42 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Wahl des Bürgermeisters ist frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle, bei unvorhergesehenem Freiwerden der Stelle spätestens nach vier Monaten durchzuführen."

7. § 44 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

   „Die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordnetenstellen kann vor der Wahl der Beigeordneten innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung herabgesetzt werden."

7a. § 55 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Im Falle des § 34 Abs. 1 KWG rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber desselben Wahlvorschlags an die Stelle des ausgeschiedenen Vertreters, es sei denn, die noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlags beschließen binnen 14 Tagen seit Ausscheiden des Vertreters mit einfacher Mehrheit eine andere Reihenfolge; das gilt auch im Falle des Abs. 1 Satz 3 entsprechend."

8. In § 56 Abs. 1 Satz 2 werden das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Gemeindevorstand" die Worte „oder der Bürgermeister" eingefügt.

9. § 63 erhält folgende Fassung:

   „§ 63

   Widerspruch und Beanstandung

   (1) Verletzt ein Beschluss der Gemeindevertretung das Recht, so hat ihm der Bürgermeister zu widersprechen. Der Bürgermeister kann widersprechen, wenn der Beschluss das Wohl der Gemeinde gefährdet. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung der Gemeindevertretung, die mindestens drei Tage nach der ersten liegen muss, nochmals zu beschließen.

   (2) Verletzt auch der neue Beschluss das Recht, muss der Bürgermeister ihn unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach der Beschlussfassung gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung beanstanden. Die Beanstandung ist schriftlich zu begründen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe, dass ein Vorverfahren nicht stattfindet. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren haben die Gemeindevertretung und der Bürgermeister die Stellung von Verfahrensbeteiligten. Die aufschiebende Wirkung der Beanstandung bleibt bestehen.

   (3) Abs. 1 gilt entsprechend für den Beschluss eines Ausschusses im Falle des § 62 Abs. 1 Satz 3. In diesem Fall hat die Gemeindevertre-

*) GVBl. II 330-42
[1]) Ändert GVBl. II 331-1

tung über den Widerspruch zu entscheiden.

(4) Unterlässt es der Bürgermeister, innerhalb der ihm eingeräumten Fristen einem Beschluss der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses zu widersprechen oder einen Beschluss der Gemeindevertretung zu beanstanden, so gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend für den Gemeindevorstand. Widerspruchs- und Beanstandungsfrist beginnen für den Gemeindevorstand mit Ablauf der entsprechenden Fristen für den Bürgermeister. Erhebt die Gemeindevertretung gegen die Beanstandung Klage, so ist an Stelle des Bürgermeisters der Gemeindevorstand am verwaltungsgerichtlichen Verfahren beteiligt."

10. § 70 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) Das erste Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.

b) Der folgende Text wird gestrichen.

11. § 74 erhält folgende Fassung:

„§ 74

Widerspruch und Anrufung der Gemeindevertretung

(1) Verletzt ein Beschluss des Gemeindevorstands das Recht, so hat ihm der Bürgermeister zu widersprechen. Der Bürgermeister kann widersprechen, wenn der Beschluss das Wohl der Gemeinde gefährdet. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

(2) Über die strittige Angelegenheit ist in der nächsten Sitzung des Gemeindevorstands nochmals zu beschließen. Findet die Angelegenheit auf diese Weise nicht ihre Erledigung, kann der Bürgermeister innerhalb einer Woche die Entscheidung der Gemeindevertretung anrufen."

12. In § 82 Abs. 6 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 63 Abs. 3" die Angabe „und 4" eingefügt.

13. § 86 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „vier" durch das Wort „fünf" ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „sechzehnte" durch das Wort „achtzehnte" ersetzt.

13a. § 125 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstands vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegen stehen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen."

b) In Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist."

14. § 147 erhält folgende Fassung:

„§ 147

Verbindung der Kommunen zum Land

(1) Der Landtag und die Landesregierung wahren Verbindung mit den Vereinigungen, welche die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung ihrer Interessen bilden (Kommunale Spitzenverbände). Die Kommunalen Spitzenverbände beraten den Landtag und die Landesregierung in allen Angelegenheiten, die die Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände betreffen. Sie haben in solchen Angelegenheiten gegenüber der Landesregierung ein Vorschlagsrecht.

(2) Bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften des Landes, durch die die Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände berührt werden, sind diese durch ihre Spitzenverbände nach Maßgabe des Gesetzes über die Sicherung der kommunalen Selbstverwaltung bei der Gesetzgebung in Hessen zu beteiligen."

15. Als neuer § 156 wird eingefügt:

„§ 156

Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2005 außer Kraft."

Artikel 2[2])

Änderung der Hessischen Landkreisordnung

Die Hessische Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 werden nach dem Wort „sozialen" ein Komma und das Wort „sportlichen" eingefügt.

2. In § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „sechzehnte" durch das Wort „achtzehnte" ersetzt.

3. § 25 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Text wird Abs. 1.

   b) Als Abs. 2 wird angefügt:

   „(2) Durch die Hauptsatzung kann bis spätestens fünfzehn Monate vor Ablauf der Wahlzeit die Zahl der Kreistagsabgeordneten auf die für die nächstniedrigere Größengruppe maßgebliche oder eine dazwischenliegende ungerade Zahl festgelegt werden. Die Änderung muss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten beschlossen werden und gilt ab der nächsten Wahlzeit."

4. In § 26 Satz 1 wird das Wort „vier" durch das Wort „fünf" ersetzt.

5. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Widerspruch und Beanstandung

(1) Verletzt ein Beschluss des Kreistags das Recht, so hat ihm der Landrat zu widersprechen. Der Landrat kann widersprechen, wenn der Beschluss das Wohl des Landkreises gefährdet. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber dem Vorsitzenden des Kreistags ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung; über die strittige Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Kreistags, die mindestens drei Tage nach der ersten liegen muss, nochmals zu beschließen.

(2) Verletzt auch der neue Beschluss das Recht, muss der Landrat ihn unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach der Beschlussfassung gegenüber dem Vorsitzenden des Kreistags beanstanden. Die Beanstandung ist schriftlich zu begründen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe, dass ein Vorverfahren nicht stattfindet. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren haben der Kreistag und der Landrat die Stellung von Verfahrensbeteiligten. Die aufschiebende Wirkung der Beanstandung bleibt bestehen.

(3) Abs. 1 gilt entsprechend für den Beschluss eines Ausschusses im Falle des § 33 Abs. 1 Satz 3. In diesem Fall hat der Kreistag über den Widerspruch zu entscheiden.

(4) Unterlässt es der Landrat, innerhalb der ihm eingeräumten Fristen einem Beschluss des Kreistags oder eines Ausschusses zu widersprechen oder einen Beschluss des Kreistags zu beanstanden, so gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend für den Kreisausschuss. Widerspruchs- und Beanstandungsfrist beginnen für den Kreisausschuss mit Ablauf der entsprechenden Fristen für den Landrat. Erhebt der Kreistag gegen die Beanstandung Klage, so ist an Stelle des Landrats der Kreisausschuss am verwaltungsgerichtlichen Verfahren beteiligt."

6. § 36 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Zahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordnetenstellen kann vor der Wahl der Beigeordneten innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Wahlzeit des Kreistags herabgesetzt werden."

7. § 38 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wahl des Landrats ist frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle, bei unvorhergesehenem Freiwerden der Stelle spätestens nach vier Monaten durchzuführen."

8. § 44 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

   a) Das erste Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.

   b) Der folgende Text wird gestrichen.

9. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Widerspruch und Anrufung des Kreistags

(1) Verletzt ein Beschluss des Kreisausschusses das Recht, so hat ihm der Landrat zu widersprechen. Der Landrat kann widersprechen, wenn der Beschluss das Wohl des Landkreises gefährdet. Der Wider-

[2]) Ändert GVBl. II 332-1

spruch muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

(2) Über die strittige Angelegenheit ist in der nächsten Sitzung des Kreisausschusses nochmals zu beschließen. Findet die Angelegenheit auf diese Weise nicht ihre Erledigung, kann der Landrat innerhalb einer Woche die Entscheidung des Kreistags anrufen."

10. Als neuer § 68 wird eingefügt:

„§ 68

Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2005 außer Kraft."

Artikel 3[3])

Änderung des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen

Das Gesetz über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Abs. 1 werden als Satz 2 und 3 angefügt:

   „Durch die Hauptsatzung kann bis spätestens fünfzehn Monate vor Ablauf der Wahlzeit die Zahl der Mitglieder auf 65 oder 55 herabgesetzt werden. Die Änderung muss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschlossen werden und gilt ab der nächsten Wahlzeit."

   b) Dem Abs. 3 wird als Satz 2 angefügt:

   „Soweit die Hauptsatzung eine Festlegung nach Abs. 1 Satz 2 trifft, verringert sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder in jedem Wahlkreis auf 13 oder 11."

2. In § 8 Abs. 1 wird das Wort „vier" durch das Wort „fünf" ersetzt.

3. Als neuer § 36 wird eingefügt:

„§ 36

Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2005 außer Kraft."

Artikel 4[4])

Gesetz über die Sicherung der kommunalen Selbstverwaltung bei der Gesetzgebung in Hessen (Beteiligungsgesetz)

§ 1

Ziel

Zur Wahrung der kommunalen Interessen im Sinne einer gesamtstaatlichen Verantwortung sind die Gemeinden und Gemeindeverbände an der Landesgesetzgebung zu beteiligen.

§ 2

Beteiligung durch die Landesregierung

(1) Die Landesregierung leitet den Kommunalen Spitzenverbänden Entwürfe von Gesetzen, durch die Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände berührt werden, möglichst frühzeitig zur Stellungnahme zu.

(2) Dabei sind die Kosten der Ausführung des beabsichtigten Gesetzes, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden voraussichtlich entstehen werden, ausdrücklich auszuweisen.

(3) Die Anhörung erfolgt in der Regel unter Einräumung einer Frist von mindestens zwei Monaten.

(4) Bringt die Landesregierung den Gesetzentwurf in den Landtag ein, ist in der Vorlage der wesentliche Inhalt der Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände wiederzugeben; soweit die Anregungen und Bedenken keine Berücksichtigung finden, ist dies im Einzelnen darzustellen und zu begründen.

§ 3

Beteiligung bei Rechtsverordnungen

Bei der Vorbereitung von Rechtsverordnungen der Landesregierung oder einzelner Ministerinnen oder Minister gilt § 2 entsprechend.

§ 4

Beteiligung bei Verwaltungsvorschriften

(1) Bei der Vorbereitung von allgemeinen Verwaltungsvorschriften gilt § 2 entsprechend, wenn wesentliche Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände berührt werden.

(2) Dies gilt insbesondere bei Verwaltungsvorschriften, die ganz oder teilweise von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden auszuführen sind, ihre öffentlichen Finanzen unmittelbar betreffen oder auf ihre Verwaltungsorganisation einwirken.

---

[3]) Ändert GVBl. II 300-5
[4]) GVBl. II 330-43

§ 5

Beteiligung durch den Landtag

(1) Wird ein Gesetzentwurf, durch den Belange von Gemeinden und Gemeindeverbänden berührt werden, aus der Mitte des Landtags eingebracht oder wird ein entsprechender Änderungsantrag aus der Mitte des Landtags zu einem Gesetzentwurf der Landesregierung eingebracht, so ist § 2 Abs. 1 von dem federführenden Ausschuss des Landtags vor seiner Empfehlung an das Plenum sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Recht des Landtags, die Kommunalen Spitzenverbände auch bei Einbringung eines Gesetzentwurfs durch die Landesregierung selbst anzuhören, bleibt unberührt.

(3) Bei einer mündlichen Anhörung soll gegenüber den Kommunalen Spitzenverbänden eine Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen eingehalten werden. Sollen noch andere Verbände, Fachkreise oder Sachverständige gehört werden, so ist in der Regel zunächst den Kommunalen Spitzenverbänden das Wort zu erteilen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 7

Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Artikel 5[5])

Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes

Das Hessische Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 19. Oktober 1992 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1998 (GVBl. I S. 214), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:

   Die Angaben zum Zweiten Abschnitt erhalten folgende Fassung:

   „Wahlkreise, Wahlbereiche, Wahlbezirke, Wahlorgane §§ 3 bis 6b".

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 werden die Worte „nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt" durch die Worte „nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt" ersetzt.

   b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Vertreter zu wählen sind, die er auf die Bewerber eines Wahlvorschlages oder unterschiedlicher Wahlvorschläge verteilen kann. Dabei kann er Bewerbern jeweils bis zu drei Stimmen geben."

3. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts wird nach dem Wort „Wahlkreise," das Wort „Wahlbereiche," eingefügt.

4. Nach § 3 wird als § 3a eingefügt:

   „§ 3a

   Wahlbereiche

   (1) Für die Wahl des Kreistags kann der Wahlkreis in Wahlbereiche unterteilt werden, um eine ausgewogene Vertretung örtlicher Interessen zu ermöglichen. Bei der Abgrenzung der Wahlbereiche sind die Gemeindegrenzen einzuhalten. Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbereiche soll nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben oder unten betragen.

   (2) Die Höchstzahl der zu bildenden Wahlbereiche bemisst sich wie folgt nach der Zahl der Einwohner:

Zahl der Einwohner	Höchstzahl der Wahlbereiche
bis 100 000	8
100 001 bis 200 000	12
200 001 und mehr	16.

   (3) Der Kreistag beschließt über die Einrichtung, die Zahl und die Abgrenzung von Wahlbereichen spätestens 47 Monate nach Beginn der Wahlzeit mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder."

5. § 4 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „2. Wahlvorsteher und Wahlvorstände für die Wahlbezirke und die Briefwahl."

6. Als § 6 Abs. 4 wird angefügt:

   „(4) Der Gemeindevorstand kann für die Zeit nach dem Wahltag weitere Wahlvorstände berufen und ihnen die Ermittlung der Wahlergebnisse einzelner oder mehrerer Wahlbezirke einschließlich der Briefwahl übertragen (Auszählungswahlvorstände). Beschäftigte der Gemeinde oder des Landkreises können auch dann in den Auszählungswahlvorstand berufen werden, wenn sie nicht wahlberechtigt sind; § 5 Abs. 4 Satz 2 findet keine Anwendung. Die Auszählungswahlvorstände setzen die Ermittlung der Wahlergebnisse der Wahlbezirke und der Briefwahl fort."

[5]) Ändert GVBl. II 333-7

7. Als § 6b wird eingefügt:

„§ 6b

Ehrenämter

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes sind alle Wahlberechtigten und die in § 6 Abs. 4 Satz 2 genannten Personen verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

(2) Für die Ausübung des Ehrenamtes ist die erforderliche Freistellung von der Arbeit zu gewähren."

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird als Satz 2 angefügt:

„Ist der Wahlkreis in Wahlbereiche aufgeteilt, können Wahlvorschläge für jeden Wahlbereich oder als gemeinsamer Wahlvorschlag für alle Wahlbereiche eingereicht werden."

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 gelten Wahlvorschläge derselben Partei oder Wählergruppe für die einzelnen Wahlbereiche des Wahlkreises als verbundene Liste, die bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Wahlvorschlägen als ein Wahlvorschlag behandelt wird; im Übrigen ist die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen nicht zulässig."

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber enthalten; ihre Reihenfolge muss erkennbar sein. Ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden; dies gilt nicht für verbundene Listen im Sinne des § 10 Abs. 4. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich."

b) In Abs. 3 werden als Satz 4 und 5 angefügt:

„Bei Wahlvorschlägen für Wahlbereiche verringert sich die Zahl der erforderlichen Unterzeichner nach Satz 2 entsprechend der Zahl der Wahlbereiche. Die Unterzeichner müssen im Wahlbereich wahlberechtigt sein."

10. § 12 wird wie folgt geändert:

Nach Abs. 1 wird als Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ist der Wahlkreis in Wahlbereiche aufgeteilt, sind sämtliche Wahlvorschläge in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aufzustellen; sofern Ersatzlisten nach § 34 Abs. 1 Satz 3 bestimmt werden sollen, beschließt die Versammlung darüber. Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung kann beschließen, einen gemeinsamen Wahlvorschlag für alle Wahlbereiche aufzustellen."

11. In § 13 Abs. 1 wird das Wort „vierunddreißigsten" durch das Wort „sechsundsechzigsten" ersetzt.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „dreißigsten" durch das Wort „achtundfünfzigsten" ersetzt.

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am achtundvierzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt und veranlasst, dass amtliche Musterstimmzettel verteilt werden; er kann sich dazu vereinfachter, nicht adressierter Verteilungsformen bedienen. Die Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge zu veröffentlichen, dass zuerst die im Landtag vertretenen Parteien nach der Zahl ihrer Landesstimmen bei der letzten Landtagswahl aufgeführt werden. Danach folgen die in der zu wählenden Vertretungskörperschaft vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl erreichten Anzahl der Stimmen. Schließlich folgen die übrigen Wahlvorschläge, über deren Reihenfolge das Los entscheidet. Das Los ist in der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, vom Wahlleiter zu ziehen."

13. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „ersten fünf" gestrichen.

b) Als Satz 3 wird angefügt:

„Es werden für jeden Wahlvorschlag höchstens so viele Personen aufgeführt, wie Vertreter zu wählen sind."

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Stimmabgabe erfolgt bei der Verhältniswahl geheim durch Ankreuzen oder durch eine andere eindeutige Kennzeichnung unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen:

1. Jeder Wähler kann so viele Stimmen abgeben, wie Vertreter zu wählen sind;

2. er kann seine Stimmen nur Bewerbern geben, die im Stimmzettel aufgeführt sind;
3. im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Stimmenzahl kann er Bewerbern jeweils bis zu drei Stimmen geben (kumulieren);
4. er kann seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren);
5. er kann einen Wahlvorschlag unverändert annehmen oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und außerdem einzelnen Bewerbern in einem oder mehreren Wahlvorschlägen Stimmen geben oder einzelne Bewerber streichen.

Der Wähler faltet den Stimmzettel in der Wahlzelle so, dass die Stimmabgabe nicht erkannt werden kann, und legt ihn in gefaltetem Zustand in die Wahlurne."

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „in den Umschlag zu legen" durch die Worte „zu falten" ersetzt.

c) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Für die Mehrheitswahl gelten Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 und Abs. 2 und 3 entsprechend."

15. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „ermittelt der Wahlvorstand" durch die Worte „ermitteln die Wahlvorstände" ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „entscheidet der Wahlvorstand" durch die Worte „entscheiden die Wahlvorstände" ersetzt.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Briefwahlergebnis ist besonders zu ermitteln, wenn Briefwahlvorstände gebildet worden sind. Im Übrigen obliegt die Ermittlung des Wahlergebnisses den von dem Gemeindevorstand bestimmten Wahlvorständen, die die bei der Briefwahl abgegebenen Stimmen zusammen mit den übrigen Stimmen auszählen. Für die Briefwahlvorstände gelten Abs. 1 und 2 entsprechend."

16. Nach § 20 wird als § 20a eingefügt:

„§ 20a

Auslegungsregeln für die Ergebnisermittlung

(1) Bewerbern, die vom Wähler gestrichen worden sind, werden keine Stimmen zugeteilt.

(2) Hat der Wähler einem Bewerber mehr als drei Stimmen gegeben, gelten die Mehrstimmen als nicht abgegeben.

(3) Hat der Wähler nur Bewerbern eines Wahlvorschlags Stimmen gegeben und dabei die ihm zur Verfügung stehende Stimmenzahl überschritten, gelten die Mehrstimmen als nicht abgegeben. Sie bleiben in der Weise unberücksichtigt, indem in der umgekehrten Bewerberreihenfolge

1. zunächst bei Bewerbern mit einer Stimme,
2. dann bei Bewerbern mit zwei Stimmen und
3. anschließend bei Bewerbern mit drei Stimmen

jeweils eine Stimme nicht gewertet wird. Wird danach die dem Wähler zur Verfügung stehende Stimmenzahl noch immer überschritten, wird auf die Bewerber mit ursprünglich zwei und drei Stimmen Satz 2 entsprechend angewandt bis die zulässige Stimmenzahl erreicht ist.

(4) Bei der unveränderten Annahme eines Wahlvorschlags wird jedem auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags eine Stimme zugeteilt. Sind danach noch nicht alle dem Wähler zur Verfügung stehenden Stimmen vergeben, ist der Vorgang zu wiederholen, bis die restlichen Stimmen zugeteilt sind; die Obergrenze von drei Stimmen je Bewerber ist dabei einzuhalten.

(5) Hat der Wähler Bewerberstimmen vergeben und dabei seine Stimmenzahl nicht ausgeschöpft oder Bewerber gestrichen ohne Bewerberstimmen zu vergeben, gilt die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags als Vergabe der restlichen Stimmen. Jedem Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags, der weniger als drei Stimmen erhalten hat und nicht vom Wähler gestrichen worden ist, wird in diesem Fall in der Reihenfolge des Wahlvorschlags jeweils eine Stimme zugeteilt. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Hat der Wähler mehrere Wahlvorschläge gekennzeichnet und Bewerberstimmen vergeben, ohne dabei die Zahl der ihm zur Verfügung stehenden Stimmen zu überschreiten, bleibt die Kennzeichnung der Wahlvorschläge unbeachtlich.

(7) Für die Mehrheitswahl gelten Abs. 2 und 3 entsprechend."

17. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. als nicht amtlich hergestellt erkennbar oder für einen anderen

Wahlbereich des Wahlkreises bestimmt ist,

2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält; Streichungen von Bewerbernamen gelten nicht als Vorbehalt oder Zusatz.

In den Fällen des Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 sind alle Stimmen ungültig.

(2) Ungültig sind alle Stimmen, wenn der Wähler

1. mehrere Wahlvorschläge gekennzeichnet hat, es sei denn, er hat Bewerbern Stimmen gegeben und dabei die Zahl der ihm zur Verfügung stehenden Stimmen nicht überschritten,
2. an Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen mehr als die ihm zur Verfügung stehenden Stimmen vergeben hat.

(3) Ist bei der Briefwahl der Wahlumschlag leer, sind alle Stimmen ungültig. Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; ansonsten sind die Stimmen ungültig.

(4) Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem Wahltag stirbt, aus dem Wahlkreis verzieht oder sonst das Wahlrecht verliert."

18. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen im Wahlkreis auf die einzelnen Bewerber und Wahlvorschläge abgegeben worden sind, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber gewählt worden sind; die auf einen Wahlvorschlag entfallende Stimmenzahl besteht aus der Summe der von den Bewerbern dieses Wahlvorschlags erreichten Stimmen."

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Nach Abs. 4 werden als Abs. 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze werden auf die beteiligten Wahlvorschläge entsprechend Abs. 3 verteilt.

(4b) Die einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den Bewerbern in der Reihenfolge der Stimmenzahl zugewiesen; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Ist ein Bewerber in mehreren Wahlbereichsvorschlägen gewählt worden, erhält er den Sitz in dem Wahlbereich, in dem er die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl wird ihm der Sitz in dem Wahlbereich zugeteilt, in dem er den besseren Listenplatz im Wahlvorschlag einnimmt; bei gleichem Listenplatz entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los."

d) In Abs. 7 wird als Satz 2 angefügt:

„Für Wahlbereichswahlvorschläge gilt § 34 Abs. 1 Satz 3 entsprechend."

19. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wenn ein gewählter Bewerber vor Annahme der Wahl stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Vertreter stirbt oder seinen Sitz verliert (§ 33), so rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages mit den meisten Stimmen an seine Stelle; bei gleicher Stimmenzahl ist die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag entscheidend. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt; die gesetzliche Mitgliederzahl der Vertretungskörperschaft vermindert sich für die Wahlzeit entsprechend. Ist der Wahlvorschlag eines Wahlbereichs erschöpft, rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber aus dem Wahlvorschlag nach, der als Ersatzliste für diesen Wahlbereich bestimmt worden ist (§ 12 Abs. 1a); ist auch die Ersatzliste erschöpft, gilt Satz 2."

b) Nach Abs. 1 wird als Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Bei der Mehrheitswahl rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl nach; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los."

20. In § 45 Abs. 5 wird als Satz 4 angefügt:

„Die Verpflichtung zur Verteilung von Musterstimmzetteln (§ 15 Abs. 4 Satz 1) gilt nicht."

21. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird als Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Das Hessische Statistische Landesamt kann in repräsentativ ausgewählten Wahlbezirken Wahlstatistiken über das Stimmverhalten der Wähler nach § 18 Abs. 1 als Landesstatistiken erstellen."

b) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die für die Statistik nach Abs. 1a und 2 ausgewählten Wahlbezirke müssen wenigstens 400 Wahlberechtigte umfassen."

c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Durchführung der Statistiken nach Abs. 1a und 2 ist nur zulässig, wenn das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt."

22. In § 68 Satz 2 werden in der Aufzählung die Worte „die Bildung der Wahlbezirke und ihre Bekanntmachung," durch die Worte „die Bildung der Wahlbereiche und Wahlbezirke," ersetzt.

23. Als neuer § 70 wird angefügt:

„§ 70

Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2005 außer Kraft."

Artikel 6[6])

Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1998 (GVBl. I S. 214), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 2 wird gestrichen.

2. In § 23 Abs. 1 wird das Wort „vierunddreißigsten" durch das Wort „sechsundsechzigsten" ersetzt.

3. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 und 2 wird jeweils das Wort „dreißigsten" durch das Wort „achtundfünfzigsten" ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 5 wird das Wort „vierundzwanzigsten" durch das Wort „zweiundfünfzigsten" ersetzt.

4. In § 29 Abs. 1 wird das Wort „zwanzigsten" durch das Wort „achtundvierzigsten" ersetzt.

5. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

„Der Wähler faltet den Stimmzettel in der Wahlzelle so, dass die Stimmabgabe nicht erkannt werden kann, und legt ihn in gefaltetem Zustand in die Wahlurne."

b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „in den Umschlag zu legen" durch die Worte „zu falten" ersetzt.

6. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 sind beide Stimmen ungültig. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

(2) Bei der Briefwahl gelten mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel. Ist der Umschlag leer, so gelten beide Stimmen als ungültig."

b) Abs. 3 wird gestrichen, der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

7. In § 48 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „300" durch die Zahl „400" ersetzt.

8. Nach § 50 Abs. 2 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Die für das Landtagswahlrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, für den Fall einer Auflösung des Hessischen Landtags die in diesem Gesetz und in den zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsvorschriften bestimmten Fristen und Termine durch Rechtsverordnung abzukürzen."

9. Als neuer § 54 wird angefügt:

„§ 54

Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2005 außer Kraft."

Artikel 7[7])

Änderung des Gesetzes über Volksabstimmung

Das Gesetz über Volksabstimmung in der Fassung vom 16. Juni 1995 (GVBl. I S. 427) wird wie folgt geändert:

[6]) Ändert GVBl. II 16-4
[7]) Ändert GVBl. II 16-2

1. § 8 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(2) Bei der Briefabstimmung gelten mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ungültige Stimmen. Ist der Umschlag leer, so gilt dies als ungültige Stimme."

2. Nach § 18 wird als § 19 angefügt:

„§ 19
Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2005 außer Kraft."

Artikel 8[*])

Änderung des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid

Das Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1998 (GVBl. I S. 214), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 1 werden die Worte „und Umschläge" gestrichen.

2. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. im Falle einer Abstimmung nach § 17 Abs. 3 mehrere mit „Ja" beantwortete Fragen enthält."

3. Nach § 28 wird als § 29 angefügt:

„§ 29
Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2005 außer Kraft."

Artikel 9

Übergangsvorschriften

(1) Für Direktwahlen und Bürgerentscheide, deren Wahl- oder Abstimmungstag zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bereits bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, gelten das Hessische Kommunalwahlgesetz, die Hessische Gemeindeordnung und die Hessische Landkreisordnung in der bis dahin geltenden Fassung fort.

(2) Die Wahlzeitverlängerung auf fünf Jahre nach Art. 1 Nr. 4 und 13 Buchst. a, Art. 2 Nr. 4 und Art. 3 Nr. 2 gilt nicht für die Wahlzeiten der Vertretungskörperschaften, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes im Amt sind. Endet die Wahlzeit eines gemeindlichen Ausländerbeirats im oder nach dem November des Jahres 2001, läuft seine darauf folgende Wahlzeit nur bis zum 30. November des Jahres 2005.

(3) Die Möglichkeit, durch Änderung der Hauptsatzung die Zahl der Gemeindevertreter und der Kreistagsabgeordneten zu verringern, gilt für die Kommunalwahlen im Jahre 2001 mit der Maßgabe, dass die Veröffentlichung der jeweiligen Änderungssatzung spätestens innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zu erfolgen hat.

(4) Bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits eingeleitete Kontrollverfahren nach den §§ 63, 74 der Hessischen Gemeindeordnung und §§ 34, 47 der Hessischen Landkreisordnung in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung werden nach diesen Vorschriften zu Ende geführt.

(5) Die Rechtsstellung von hauptamtlichen Beigeordneten, die von der Gemeindevertretung oder dem Kreistag für spezielle Arbeitsgebiete bis zum 1. Oktober 1999 besonders gewählt wurden, bleibt jeweils bis zum Ende ihrer Amtszeit unberührt. Eine Wiederwahl dieser Beigeordneten nach § 40 der Hessischen Gemeindeordnung, § 37 a Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung ist ausgeschlossen.

(6) Der Beschluss nach Art. 5 Nr. 4 (§ 3a Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes) kann für die Kommunalwahlen im Jahre 2001 innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gefasst werden.

(7) Für Personen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes das sechzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, gelten die §§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 86 Abs. 2 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung und § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Hessischen Landkreisordnung in der bis dahin geltenden Fassung fort.

[*]) Ändert GVBl. II 16-3

Artikel 10

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Ministerin oder der Minister des Innern und für Sport wird ermächtigt, das Kommunalwahlgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Artikel 11

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 23. Dezember 1999

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Bouffier

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2000 (Haushaltsgesetz 2000) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften

Vom 23. Dezember 1999

Artikel 1[1])

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2000 (Haushaltsgesetz 2000)

§ 1

Anlage

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird in Einnahme und Ausgabe auf

39 444 441 500 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Innerhalb der Einzelpläne sind die Ansätze für Dienst- und Anwärterbezüge, Vergütungen und Löhne gegenseitig deckungsfähig. Die Bewirtschaftung global veranschlagter Personalausgabenansätze bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen. Das Ministerium der Finanzen erlässt nähere Bestimmungen.

(2) Die obersten Landesbehörden können im Rahmen der Hauptgruppe 4 bei den Titeln der Gruppen 443 und 453 sowie im Rahmen der Hauptgruppe 5 bei den Titeln der Gruppen 511 bis 518, 523, 525, 526, 527, 537 und 546 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben innerhalb eines Einzelplans anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, ohne dabei den Beschränkungen des § 20 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zu unterliegen. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen für die Hochschulen weitere Ansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklären.

(3) Innerhalb der Einzelpläne sind die Ansätze bei den Titeln 519 01 gegenseitig deckungsfähig. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen. Die Titel der Hauptgruppe 5 sind einseitig deckungsfähig zu Gunsten der Gruppe 519.

(4) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze in den Bereichen der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sowie die von der „Verordnung (EG) des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)" betroffenen Ansätze in den Einzelplänen 07 und 09 für gegenseitig, andere Ansätze zu Gunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären. Sofern zur Umsetzung der Programme mit Förderungen aus der EAGFL-Verordnung zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden, können diese mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen im notwendigen Umfange eingegangen werden.

(5) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Ansätze sowie Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 18 als jeweils gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.

(6) Die Ansätze der Ausgabetitelgruppen 69 sind innerhalb des jeweiligen Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Die Ansätze der Gruppe 513 sind einseitig deckungsfähig zu Gunsten des Titels 812 13.

§ 3

Bei Haushaltstiteln, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 4

(1) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen sowie die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen. Ebenfalls übertragbar sind die Ausgaben der IT-Budgets. Im Übrigen sind die zu einer gemeinsamen Zweckbestimmung (Titelgruppe) gehörenden Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 nicht übertragbar, es sei denn, der Haushaltsplan lässt durch entsprechende Haushaltsvermerke Ausnahmen zu.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 5

(1) Von den Ansätzen der Gruppe 519 sind, soweit die Berechnung auf dem Friedensneubauwert beruht, 6 vom Hundert für Zwecke der Energieeinsparung

[1]) GVBl. II 43-68

zu verwenden. Eine andere Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen zulässig.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Maßnahmen der Energie- und Wassereinsparung in landeseigenen Liegenschaften Vorfinanzierungen in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb von 75 vom Hundert der technischen Lebensdauer der Installation refinanziert werden können. Die Rückzahlung der vorfinanzierten Beträge erfolgt aus den bei Gruppe 517 veranschlagten Haushaltsansätzen.

§ 6

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

§ 7

(1) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle für Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter sowie jede Stelle für Angestellte und Arbeiterinnen oder Arbeiter mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen für Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter sowie von Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter Beschäftigte auf mehreren Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

(2) Planstellen einer Besoldungsgruppe können auch mit Beamtinnen oder Beamten einer anderen Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Werden polizeidienstunfähige Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamte, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden. Gleiches gilt auch für Beamtinnen oder Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Übernahme von polizei- und justizvollzugsdienstunfähigen Beamtinnen und Beamten vorübergehend Angestelltenstellen in Beamtenstellen umzuwandeln.

(4) Die Stellenübersicht bei Kapitel 05 04 Titel 422 61 sowie die Erläuterungen dazu sind verbindlich.

§ 8

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses freie oder frei werdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Plan-/Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Die Ministerien werden ermächtigt, im Rahmen der dezentralen Veranschlagung der Personalausgaben Plan-/Stellen innerhalb des Einzelplans umzusetzen. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung. Dies gilt nicht für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel.

§ 9

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Zur Umsetzung der Altersteilzeitarbeit ist das zuständige Ministerium ermächtigt, auf der Grundlage der von der Landesregierung erlassenen näheren Bestimmungen für Altersteilzeitkräfte Altersteilzeitplan-/Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend" zu schaffen.

§ 10

(1) Wird eine planmäßige Beamtin oder Richterin oder ein planmäßiger Beamter oder Richter des Landes unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle der Beamtin oder Richterin oder des Beamten oder Richters neu zu besetzen, so kann für diese Beamtin oder Richterin oder diesen Beamten oder Richter nach Beginn der Abordnung im Einzelplan des zuständigen Ministeriums eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe der Beamtin oder Richterin oder des Beamten oder Richters mit dem Vermerk „künftig wegfallend" ausgebracht werden. Über den weiteren Verbleib der Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Wird die Beamtin oder Richterin oder der Beamte oder Richter wieder im Landesdienst verwendet, so ist sie oder er

in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle ihrer oder seiner Besoldungsgruppe bei ihrer oder seiner Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist sie oder er auf der Leerstelle zu führen. Solange sie oder er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muss, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Ministeriums der Finanzen im Rahmen der dem jeweiligen Einzelplan insgesamt zugewiesenen Mittel geleistet werden.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die in den Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählten Beamtinnen oder Beamten, Richterinnen oder Richter, Angestellten und Arbeiterinnen oder Arbeiter.

(4) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für planmäßige Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter, Angestellte und Arbeiterinnen oder Arbeiter, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt werden. Das Gleiche gilt sinngemäß für planmäßige Beamtinnen oder Beamte, die als Richterinnen oder Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht und für Richterinnen oder Richter auf Lebenszeit, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden.

(5) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Angestellte und Arbeiterinnen oder Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis während der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht (§ 59 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrags; § 62 Abs. 1 des Manteltarifvertrags für Arbeiter der Länder).

(6) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Beamtinnen oder Richterinnen sowie für Beamte oder Richter, die nach Maßgabe des § 85a Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes oder des § 7a Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Richtergesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, und für Angestellte sowie Arbeiterinnen oder Arbeiter, die nach Maßgabe des § 50 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrags oder § 55 Abs. 1 des Manteltarifvertrags für Arbeiter der Länder ohne Vergütungen oder Löhne aus Gründen beurlaubt werden, die für die Beurlaubung von Beamtinnen oder Beamten nach § 85a des Hessischen Beamtengesetzes maßgebend sind.

(7) Werden Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter nach dem 1. Januar 2000 in Bereichen beurlaubt, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerberinnen oder Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, so wird das zuständige Ministerium ermächtigt, für diese Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeiter nach Beginn ihrer Beurlaubung Leerstellen der bisherigen Vergütungs- oder Lohngruppe der Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeiter mit dem Vermerk „künftig wegfallend" auszubringen. Entsprechendes gilt für planmäßige Beamtinnen und Beamte oder Richterinnen und Richter, sofern die dienstrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(8) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, in den Fällen, in denen einer Beamtin, Richterin, Angestellten oder Arbeiterin oder einem Beamten, Richter, Angestellten oder Arbeiter Erziehungsurlaub gewährt wird, nach Beginn des Erziehungsurlaubs Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend" auszubringen. Die Ausbringung von Leerstellen kann nur in Betracht kommen, soweit von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften aufgrund der Zweckbestimmung des Titel 427 06 oder des entsprechenden Titels aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

(9) Steht für Beamtinnen oder Beamte oder Richterinnen oder Richter, deren Rechte und Pflichten aus dem Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit ruhen und deren Beamten- oder Richterverhältnis durch Beendigung einer übertragenen Führungsfunktion auf Probe oder auf Zeit wieder auflebt, keine freie Planstelle ihrer früheren Besoldungsgruppe zur Verfügung, so ist das zuständige Ministerium ermächtigt, eine Leerstelle mit dem Vermerk „künftig wegfallend" auszubringen. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 11

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark nicht überschreiten.

(2) Zuweisungen der EU bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen können im laufenden Haushaltsjahr im Rahmen genehmigter Förderkonzepte vorfinanziert werden. Nicht durch Einnahmen der EU im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind im Rahmen der genehmigten Förderkonzepte als Vorgriffe nach § 37 Abs. 6 der Hessischen Landeshaushaltsordnung nachzuweisen.

(3) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung

dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 100 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 12

(1) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Bauland gestatten, dass landeseigene Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel drei Jahre nach Abschluss des Kaufvertrages nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus bebaut werden. Der Zustimmung des Landtags nach § 64 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bedarf es in diesen Fällen nicht. Das Nähere bestimmen Richtlinien des Ministeriums der Finanzen. Unterbleibt die Bebauung, so ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land zurückzuübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat die Wiederverkäuferin oder der Wiederverkäufer zu tragen.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Straßenbauland gestatten, dass landeseigene unbebaute Grundstücke an Gemeinden und Landkreise zum Anerkennungsbetrag von einer Deutschen Mark je Quadratmeter veräußert werden. Das Gleiche gilt für die Abgabe von Grundstücken zum Bau von Radwegen mit straßenunabhängiger Führung und für den Bau von Fernradwanderrouten.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 und § 64 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Sicherung der Versorgung mit Einrichtungen der Gesundheit, der Rehabilitation, der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Familienförderung gestatten, dass landeseigene Grundstücke Gebietskörperschaften und anerkannt gemeinnützigen Trägern unter dem vollen Wert überlassen oder an sie veräußert werden; dabei muss sichergestellt sein, dass die Grundstücke dem vorgesehenen Zweck auf angemessene Dauer, die regelmäßig mindestens 30 Jahre betragen soll, dienen. Bei anerkannt gemeinnützigen Trägern muss ferner sichergestellt sein, dass die verbilligt erworbenen Grundstücke bei Liquidation an das Land zurückfallen.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Einzelfällen gestatten, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 136 bis 164 oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 165 bis 171 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2142, 1998 I S. 137) erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren verpflichtet. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen hervorgerufen werden, unberücksichtigt.

(5) Für ein Grundstück kann nur jeweils eine der in Abs. 1 bis 4 geregelten Verbilligungen in Anspruch genommen werden.

(6) Beim Erwerb landeseigener Grundstücke durch Gebietskörperschaften kann eine Stundung des Restkaufgeldes zu Stundungszinsen in Höhe von 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank gewährt werden, wenn 20 vom Hundert des Kaufpreises beim Abschluss des Kaufvertrages, spätestens bei Auflassung gezahlt werden, der restliche Kaufpreis in bis zu neun gleichen Jahresraten gezahlt wird und der Kaufpreis mehr als 3 Millionen Deutsche Mark im Einzelfall beträgt.

(7) Abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(8) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung gestatten, dass bebaute und unbebaute Grundstücke für Hochschulen an Gebietskörperschaften um bis zu 50 vom Hundert unter dem vollen Wert veräußert werden.

§ 13

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 vorgesehenen Kredite aufzunehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in Euro. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Finanzplan der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und im Finanzplan der Hessischen Staatsbäder für 2000 vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Städtebau (Einzelplan 19) gewährten Vorauszahlungen des Bundes, soweit sie in Darlehen umgewandelt werden, als Kredit anzunehmen. Soweit der Bund im Laufe des Haushaltsjahres 2000 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 19) als Kredit zur Verfügung stellt, darf das Ministerium der Finanzen auch diese Mittel annehmen.

(4) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(5) Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2000 benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung können Rücklagen aufgelöst werden.

(6) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten zu leisten. Die Kreditermächtigungen nach Abs. 1 bis 3 erhöhen sich entsprechend. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.

(7) Die Inanspruchnahme der nach § 18 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung fortgeltenden Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird auf jährlich 1 Milliarde Deutsche Mark begrenzt.

§ 14

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden sowie des Erwerbs vorhandener Wohnungen, insbesondere durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte, Garantien und Bürgschaften im Haushaltsjahr 2000 bis zum Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen. Das Ministerium der Finanzen wird außerdem ermächtigt, im Haushaltsjahr 2000 bis zum Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark Garantien und Bürgschaften, die bei der späteren Übernahme auf den Bürgschaftsrahmen des jeweiligen Haushaltsjahres anzurechnen sind, für denselben Zweck in Aussicht zu stellen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2000 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen genehmigter, nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1997 (GVBl. I S. 143), beihilfeberechtigter Privatschulen (Ersatzschulen) Bürgschaften bis zum Betrag von 5 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2000 bis zur Höhe von 11,5 Millionen Deutsche Mark Garantien zu übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694), als notwendig erweisen.

(4) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, zur Absicherung der den hessischen Landesmuseen überlassenen Leihgaben, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zur Höhe von insgesamt 80 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

§ 15

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben im Haushaltsjahr 2000 Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 500 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen.

§ 16

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2000 zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse Hessen kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2000 für den Hessischen Investitionsfonds kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 30 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(3) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2000 kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 20 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 17

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Artikel 2[2])

Gesetz zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung

Die Hessische Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248) wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Abweichungen von den Voranschlägen der Präsidenten des Landtags, des Rechnungshofs und des Staatsgerichtshofs sind vom Minister der Finanzen der Landesregierung mitzuteilen, soweit den Änderungen nicht zugestimmt worden ist."

2. § 29 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Weicht der Entwurf des Haushaltsplans von den Voranschlägen der Präsidenten des Landtags, des Rechnungshofs und des Staatsgerichtshofs ab und ist der Änderung nicht zugestimmt worden, so sind die Teile, über die kein Einvernehmen erzielt worden ist, unverändert dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen."

[2]) Ändert GVBl. II 43-25

Artikel 3[3])

Gesetz zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie

§ 1

Errichtung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie

Die Hessische Landesanstalt für Umwelt und das Hessische Landesamt für Bodenforschung werden zu einer neuen Landesoberbehörde zusammengefasst; diese trägt den Namen Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie. Soweit in Gesetzen und Rechtsverordnungen auf Aufgaben und Zuständigkeiten der in Satz 1 genannten Behörden verwiesen wird, gelten diese für das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie als Rechtsnachfolger.

§ 2

Versetzung

Die Beschäftigten der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung gelten mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes als zum Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie versetzt.

§ 3

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die Errichtung des Landesamtes für Bodenforschung vom 26. Juni 1946 (GVBl. S. 173)[4]), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird mit Ablauf des 31. Dezember 1999 aufgehoben.

Artikel 4[5])

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1999 (GVBl. I S. 344), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 2 werden
   a) die Amtsbezeichnung „Direktor der Hessischen Staatsbäder – [1])" eingefügt,
   b) die Amtsbezeichnung „Polizeivizepräsident in einem Dienstbezirk mit mehr als 750 000 Einwohnern" gestrichen,
   c) die Fußnote „[1]) Der am 1. 1. 2000 im Amt befindliche Stelleninhaber erhält Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B 6." angefügt.
2. In der Besoldungsgruppe B 3 werden
   a) die Amtsbezeichnung „Polizeivizepräsident in einem Dienstbezirk mit mehr als 750 000 Einwohnern" eingefügt,
   b) die Amtsbezeichnung „Direktor des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung" gestrichen.
3. In der Besoldungsgruppe B 5 wird die Amtsbezeichnung „Präsident der Hessischen Landesanstalt für Umwelt" durch die Amtsbezeichnung „Präsident des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie" ersetzt.
4. In der Besoldungsgruppe B 6 werden
   a) die Amtsbezeichnung „Direktor des Hessischen Immobilienmanagements" eingefügt,
   b) die Amtsbezeichnung „Direktor der Hessischen Staatsbäder" gestrichen.

Artikel 5[6])

Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Unterhaltsvorschußgesetz

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschußgesetz vom 4. Dezember 1979 (GVBl. I S. 249) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird als § 2 angefügt:

„§ 2

(1) Von den Geldleistungen, die nach § 8 des Unterhaltsvorschußgesetzes vom Land zu tragen sind, tragen die nach § 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Unterhaltsvorschußgesetz zuständigen Gebietskörperschaften 50 vom Hundert.

(2) Die nach § 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Unterhaltsvorschußgesetz zuständigen Gebietskörperschaften werden an den nach § 7 Unterhaltsvorschußgesetz eingegangenen Beträgen, soweit sie dem Land zustehen, mit 50 vom Hundert beteiligt."

2. Die bisherigen §§ 2 bis 6 werden §§ 3 bis 7.

Artikel 6[7])

Gesetz zur Eingliederung der Hessischen Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt in die Technische Universität Darmstadt

§ 1

Eingliederung

Die Hessische Landes- und Hochschulbibliothek wird in die Technische Universität Darmstadt eingegliedert.

§ 2

Versetzung

Die Beschäftigten der Hessischen Landes- und Hochschulbibliothek gelten mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes als

[3]) GVBl. II 330-34
[4]) Hebt auf GVBl. II 53-10
[5]) Ändert GVBl. II 323-59
[6]) Ändert GVBl. II 34-21
[7]) GVBl. II 70-208

zur Technischen Universität Darmstadt versetzt.

Artikel 7[8])

Gesetz zur Eingliederung der Fachhochschule Dieburg der Deutschen Telekom AG in die Fachhochschule Darmstadt

§ 1

Eingliederung der Fachbereiche und Studiengänge

(1) Mit Wirkung zum 1. März 2000 werden die dem Land übertragenen Fachbereiche der privaten staatlich anerkannten Fachhochschule Dieburg der Deutschen Telekom AG Fachbereiche der Fachhochschule Darmstadt. Der Fachbereich Technik wird zum Fachbereich Telekommunikation II und der Fachbereich Wirtschaft zum Fachbereich Wirtschaft II der Fachhochschule Darmstadt.

(2) Der Fachbereich Telekommunikation II ist spätestens mit Ablauf des Sommersemesters 2000, der Fachbereich Wirtschaft II spätestens mit Ablauf des Wintersemesters 2001/02 aufgehoben. Die Aufhebung wird zu einem früheren Zeitpunkt wirksam, wenn dem jeweiligen Fachbereich kein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren mehr angehört.

(3) Bis zur Aufhebung der beiden Fachbereiche können mit den jeweiligen Fachbereichen gleicher Fachrichtung gemeinsame Studienausschüsse gemäß § 49 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes sowie ein Ausschuss zur Strukturplanung eingerichtet werden.

(4) Die bisher an der Fachhochschule Dieburg angebotenen Studiengänge werden wie folgt weitergeführt:

a) der Studiengang Nachrichtentechnik am Fachbereich Elektronik/Telekommunikation und

b) der Studiengang Betriebswirtschaft am Fachbereich Wirtschaft II.

§ 2

Bildung einer technischen Einrichtung

Für Dienstleistungen wird nach § 50 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes zunächst bis zum Ablauf des Wintersemesters 2001/02 eine zentrale technische Einrichtung gebildet; dieser wird das von der Fachhochschule Dieburg übernommene Labor- und das Verwaltungspersonal zugeordnet. Über eine Verlängerung oder Änderung entscheidet der Senat der Fachhochschule Darmstadt.

§ 3

Übergangsbestimmungen

Die Hessische Ministerin oder der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, die notwendigen Übergangsbestimmungen zu Fachbereichsgremien, Fachschaften, Studiengängen und Immatrikulation zu treffen.

Artikel 8[9])

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen"

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen" vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 582) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Rückzahlungen und Erlöse" gestrichen.

Artikel 9

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 23. Dezember 1999

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister der Finanzen
Weimar

[8]) GVBl. II 70-209
[9]) Ändert GVBl. II 44-4

A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Eigene Einnahmen	Übertragungs-einnahmen	Vermögens-wirksame und besondere Finanzierungs-einnahmen	Gesamt-einnahmen	Persönliche Verwaltungs-ausgaben	Sächliche Verwaltungs-ausgaben	Übertragungs-ausgaben	Bauausgaben	Sonstige Investitions-ausgaben	Besondere Finanzierungs-ausgaben	Gesamt-ausgaben	Überschuss (+) Zuschuss (-)
								Ausgaben für den Schuldendienst						
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
01	Hessischer Landtag	–	188 200	–	–	188 200	51 895 600	5 291 800 –	9 985 700	–	838 600	22 800	68 034 500	-67 846 300
02	Hessischer Ministerpräsident	–	499 200	380 000	480 000	1 359 200	62 671 300	17 971 400 –	4 491 000	–	905 100	48 500	86 087 300	-84 728 100
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	–	118 226 700	11 953 700	35 788 500	165 968 900	1 545 254 900	235 378 000 –	19 719 100	772 000	78 556 400	37 521 000	1 917 201 400	-1 751 232 500
04	Hessisches Kultusministerium	–	4 480 500	6 875 000	1 100 000	12 455 500	4 397 288 300	90 987 600 –	383 377 500	–	5 027 200	14 883 100	4 891 563 700	-4 879 108 200
05	Hessisches Ministerium der Justiz	–	741 883 200	3 233 300	680 000	745 796 500	1 016 934 300	415 925 200 450 000	100 802 300	4 099 000	21 304 400	2 273 100	1 561 788 300	-815 991 800
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	–	154 411 900	98 584 800	122 066 600	375 063 300	795 274 100	145 932 900 –	2 951 800	50 210 000	10 149 300	78 035 600	1 082 553 700	-707 490 400
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	–	122 102 300	816 700 100	260 222 200	1 199 024 600	382 757 900	113 755 600 –	794 433 400	216 172 800	325 203 200	400 300	1 832 723 200	-633 698 600
08	Hessisches Sozialministerium	–	51 471 100	164 737 800	113 703 800	329 912 700	262 759 500	104 972 800 –	915 869 900	–	22 645 700	1 098 900	1 307 346 800	-977 434 100
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	274 890 000	288 918 400	94 815 600	181 126 700	839 750 700	590 379 600	158 003 300 –	129 110 000	21 759 000	213 108 200	212 509 300	1 324 869 400	-485 118 700
10	Staatsgerichtshof	–	–	–	–	–	462 200	56 500 –	–	–	–	600	519 300	-519 300
11	Hessischer Rechnungshof	–	196 800	–	–	196 800	21 815 700	6 935 200 –	4 100	50 000	351 700	55 900	29 212 600	-29 015 800
14	Versorgung	–	2 015 000	69 403 000	557 000	71 975 000	2 615 881 000	20 000 –	22 010 000	–	–	9 130 000	2 647 041 000	-2 575 066 000
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	–	80 256 800	305 958 800	165 403 000	551 618 600	1 356 099 300	271 572 000 –	1 197 626 400	680 000	194 777 300	11 646 400	3 032 401 400	-2 480 782 800
16	Wiedergutmachung	–	8 400	41 856 000	–	41 864 400	–	211 600 –	103 281 000	–	–	–	103 492 600	-61 628 200
17	Allgemeine Finanzverwaltung	28 625 040 000	607 355 000	11 698 000	5 243 321 600	34 487 414 600	662 457 200	67 088 300 5 911 492 000	9 935 323 400	2 761 000	1 194 787 900	359 048 100	18 132 957 900	16 354 456 700
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	–	–	–	80 400 000	80 400 000	–	69 490 000 11 300 000	–	541 650 000	88 660 000	–	711 100 000	-630 700 000
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	–	100 326 100	300 247 400	140 879 000	541 452 500	–	1 891 000 –	550 087 000	–	163 570 400	–	715 548 400	-174 095 900
	Insgesamt:	28 899 930 000	2 272 339 600	1 926 443 500	6 345 728 400	39 444 441 500	13 761 930 900	7 628 725 200	14 169 072 600	838 153 800	2 319 885 400	726 673 600	39 444 441 500	–

Haushaltsplan 2000

Teil I Haushaltsübersicht

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigung	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
		2000	2001	2002	2003	spätere Jahre
		DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7
01	Hessischer Landtag	–	–	–	–	–
02	Hessischer Ministerpräsident	–	–	–	–	–
03	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	185 894 000	32 290 000	29 074 000	30 250 000	94 280 000
04	Hessisches Kultusministerium	20 048 000	10 950 000	4 028 000	2 586 000	2 484 000
05	Hessisches Ministerium der Justiz	18 850 000	4 070 000	2 570 000	4 070 000	8 140 000
06	Hessisches Ministerium der Finanzen	24 165 900	18 133 900	1 508 000	1 508 000	3 016 000
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	563 165 200	168 247 400	86 692 800	61 325 000	246 900 000
08	Hessisches Sozialministerium	34 355 000	17 145 000	11 580 000	4 730 000	900 000
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	168 351 000	90 373 000	45 498 000	21 658 000	10 822 000
10	Staatsgerichtshof	–	–	–	–	–
11	Hessischer Rechnungshof	–	–	–	–	–
14	Versorgung	–	–	–	–	–
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	27 250 000	22 735 000	4 515 000	–	–
16	Wiedergutmachung	–	–	–	–	–
17	Allgemeine Finanzverwaltung	991 930 000	333 670 000	241 320 000	197 070 000	219 870 000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	1 027 910 000	554 760 000	277 150 000	160 000 000	36 000 000
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	26 702 000	9 090 000	11 390 000	6 222 000	–
		3 088 621 100	1 261 464 300	715 325 800	489 419 000	622 412 000

Gesamtplan 2000

Teil II Finanzierungsübersicht

(Mio. DM)

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	**35 486,2**
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	**34 092,4**
3. Finanzierungssaldo	**–1 393,8**
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	**1 334,4**
1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	4 566,0
1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	3 231,6
2. Abwicklung der Vorjahre	**0,4**
2.1. Einnahmen aus Überschüssen	0,4
2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	–
3. Rücklagenbewegung	**59,0**
3.1. Entnahmen aus Rücklagen	195,3
3.2. Zuführungen an Rücklagen	136,3
4. Haushaltstechnische Verrechnungen	–
4.1. Einnahmenseite	590,4
4.2. Ausgabenseite	590,4
5. Finanzierungssaldo (Saldo 1. bis 4.)	**1 393,8**

Abweichungen in den Summen durch Runden.

Gesamtplan 2000

Teil III Kreditfinanzierungsplan

	(Mio. DM)
A. Kredite am Kreditmarkt	
I. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	**4 566,0**
II. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	**3 231,6**
1. Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuldscheindarlehen	3 231,6
2. Sonstige Tilgungen	–
III. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	**1 334,4**
B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	**32,0**
1. Aufwendungsdarlehen im Eigentumsprogramm (2. Förderungsweg) (Kap. 19 03 – 311 28)	16,0
2. Förderung des Sozialen Wohnungsbaues (1. Förderungsweg) (Kap. 19 03 – 311 09)	16,0
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	**88,2**
1. Darlehen des Bundes für den Wohnungsbau (Kap. 17 15 – 581 01)	88,2
2. Darlehen des Bundes für Studien- und Modellvorhaben (Kap. 17 15 – 581 07)	–
III. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	**– 56,2**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Finanzausgleichsänderungsgesetz 2000

Vom 23. Dezember 1999

Artikel 1[1])

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 18. März 1997 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
   a) Die Worte „vom Ertrag und Kapital" werden gestrichen.
   b) Vor dem Wort „Grundbeträge" wird das Wort „die" eingefügt.
2. § 23b Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel werden zwischen den Gruppen der Landkreise ohne kreisangehörige Jugendämter, der Landkreise mit kreisangehörigen Jugendämtern, der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Städte mit eigenen Jugendämtern nach den Anteilen der jeweiligen Gruppe an den Ausgaben der Erziehungshilfe aufgeteilt.

   (3) Innerhalb der jeweiligen Empfängergruppe wird die Zuweisung für den einzelnen Träger je zur Hälfte nach dem Anteil an den Ausgaben der Erziehungshilfe und nach dem Anteil an der Gesamtzahl der Jugendlichen bis 21 Jahren berechnet."
3. § 27a wird aufgehoben.
4. In § 32 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz" durch das Wort „Sport" ersetzt. Die Worte „Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit" werden durch die Worte „Umwelt, Landwirtschaft und Forsten" ersetzt.
5. § 37 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 werden die Worte „und den gemeindefreien Grundstücken" gestrichen.
   b) Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.
6. In § 40a werden die Worte „Diskontsatz der Deutschen Bundesbank" durch die Worte „Basiszinssatz im Sinne von § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242)" und das Wort „Diskontsatz" durch das Wort „Basiszinssatz" ersetzt.
7. § 50 erhält folgende Fassung:

   „§ 50

   In-Kraft-Treten

   (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

   (2) Es tritt am 31. Dezember 2004 außer Kraft."

Artikel 2[2])

Gesetz über die Feinabstimmung des kommunalen Beitrags zu den Folgekosten der Deutschen Einheit für das Erhebungsjahr 1998

(1) Als Feinabstimmung des kommunalen Beitrags zu den Folgekosten der Deutschen Einheit nach § 6 Abs. 3 und 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1999 (BGBl. I S. 1382), haben die Gemeinden für das Erhebungsjahr 1998 einen Betrag für die erhöhte Gewerbesteuerumlage in Höhe von 18 140 000 Deutsche Mark nachzuzahlen.

(2) Der Betrag wird auf die Gemeinden nach ihrem Anteil an der Gewerbesteuerumlage für das Erhebungsjahr 1998 aufgeteilt.

(3) Die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 des Finanzausgleichsgesetzes erhöht sich im Ausgleichsjahr 2001 um den Betrag nach Abs. 1.

(4) Der von den Gemeinden nachzuzahlende Betrag wird mit der Abschlagszahlung auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für das erste Kalendervierteljahr 2000 verrechnet. Die Hessische Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz gilt entsprechend.

Artikel 3

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Die Ministerin oder der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 23. Dezember 1999

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Der Hessische Minister der Finanzen
Weimar

[1]) Ändert GVBl. II 41-16
[2]) GVBl. II 41-25

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Krebsregistergesetz*)

Vom 27. Dezember 1999

Artikel 1

Das hessische Gesetz zur Ausführung des Krebsregistergesetzes vom 31. Oktober 1998 (GVBl. I S. 409) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt geändert: „Hessisches Krebsregistergesetz".
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „§ 1 Abs. 1 Satz 1, § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 1 Abs. 3 Satz 1, § 2, § 3 Abs. 3 und 5, § 3 Abs. 4 nach Streichung der Worte „vom jeweiligen Land festzulegenden" und Streichung der Worte „von den Ländern", die §§ 4 bis 7, § 8 Abs. 1 bis 4 und Abs. 5 Satz 2, § 8 Abs. 6 und 7, und die §§ 9 bis 12 des Krebsregistergesetzes in der Fassung vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3351) gelten in Hessen fort, soweit die folgenden Vorschriften nichts Weitergehendes vorsehen."
   b) In Satz 2 wird das Wort „des" ersetzt durch das Wort „dieses".
3. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Alle behandelnden Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte („Meldepflichtige") sind verpflichtet, bei Patientinnen oder Patienten, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Regierungsbezirk Darmstadt haben und die an einer Krebserkrankung oder deren Frühstadium leiden, die in § 3 aufgeführten Daten zu erheben und an die Vertrauensstelle zu melden."
   b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „voller" gestrichen und durch die Worte „Namen und" ersetzt.
   c) Abs. 2 Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:
   „Die Information ist zu dokumentieren. Widerspricht die Patientin oder der Patient oder konnte sie oder er vor der Meldung nicht informiert werden, darf die Meldung nur in codierter Form erfolgen."
   d) In § 2 Abs. 3 werden als neue Sätze 3 bis 5 angefügt:
   „Soweit die Datenverarbeitungsanlagen der Meldepflichtigen dies zulassen, wird bei der codierten Meldung zusätzlich die bundeseinheitliche Kontrollnummer gebildet. Kontrollnummern sind Zeichenfolgen, die aus den Identitätsdaten gewonnen werden, ohne dass eine Wiedergewinnung der Identitätsdaten möglich ist. Die Auswahl des Verfahrens zur Bildung der Kontrollnummern ist nach Anhörung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu treffen."
4. § 4 wird wie folgt geändert:
   In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „mit einer nach einem bundeseinheitlichen Verfahren gebildeten Kontrollnummer (§ 7 Abs. 2 des Krebsregistergesetzes)" durch die Worte „mit einer Kontrollnummer, die nach einem nach § 7 Krebsregistergesetz gebildeten bundeseinheitlichen Verfahren ermittelt worden ist," ersetzt.
5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   In Satz 1 werden die Angabe „,zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 817)" durch die Angabe „in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98)" ersetzt.
6. § 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   „Bei der Festsetzung der einheitlichen Vergütungssätze nach § 3 Abs. 4 Krebsregistergesetz durch das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium kann nach Art und Vollständigkeit der Meldung differenziert werden."
7. In § 12 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 1999" durch das Datum „31. Dezember 2001" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1999 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 27. Dezember 1999

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

Die Hessische Sozialministerin
Mosiek-Urbahn

*) Ändert GVBl. II 351-51

Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde für die Stellung des Antrags auf Aufhebung einer Ehe*)

Vom 22. Dezember 1999

Aufgrund des § 1316 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 1316 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Stellung des Antrags auf Aufhebung einer Ehe ist das Regierungspräsidium.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie tritt am 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Wiesbaden, den 22. Dezember 1999

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister des Innern und für Sport

Bouffier

*) GVBl. II 302-13

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.